



07. November 2014

Klarstellung durch die Vollzugsbehörden bezüglich Interpretation der Erläuterungen des Unterabschnitt ADR 5.4.1.4.2

Selbst unter versierten Gefahrgutanwendern sind unterschiedliche Auffassungen des titelrubrizierten Unterabschnittes im Gefahrguttransportrecht ADR festzustellen.

- 5.4.1.4.2** Kann eine Sendung wegen der Grösse der Ladung nicht vollständig in eine einzige Beförderungseinheit verladen werden, sind mindestens so viele getrennte Papiere oder Kopien des einen Papiers auszufertigen, wie Beförderungseinheiten beladen werden. Ferner sind in allen Fällen getrennte Beförderungspapiere auszufertigen für Sendungen oder Teile einer Sendung, die wegen der Verbote in Abschnitt 7.5.2 nicht zusammen in ein Fahrzeug verladen werden dürfen.

Die Informationen über die von den zu befördernden Gütern ausgehenden Gefahren (nach den Angaben des Unterabschnitts 5.4.1.1) dürfen in ein übliches Beförderungspapier oder Ladungspapier aufgenommen oder mit diesem verbunden werden. Die Darstellung der Informationen im Papier (oder die Reihenfolge der Übertragung entsprechender Daten bei der Verwendung von Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustauschs (EDI)) muss den Angaben in Absatz 5.4.1.1 entsprechen.

Diese Formulierung hat zum Zweck, dass bei einem Gefahrguttransport **von einem einzigen Absender zu einem einzigen Empfänger** das Beförderungspapier kopiert und auf die einzelnen Beförderungseinheiten verteilt werden darf, wenn für den Transport betreffend der Menge mehrere Beförderungseinheiten eingesetzt werden müssen.

Die Unsicherheit respektive die differenzierte Haltung Einiger besteht darin, dass je nach Verteilung des Gefahrgutes auf die einzelnen Beförderungseinheiten, das Beförderungspapier bei jeder Ladung angepasst und entsprechend darauf abgestrichen werden muss.

Die Abklärungen beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) aber vor allem bei den Vollzugsbehörden sowie den Gefahrgutspezialisten des Schweizerischen Polizeiinstitutes (SPIN), welche übrigens die Polizeikontrollorgane auf den Strassen ausbilden, haben folgende Ergebnisse bezüglich Interpretation erbracht:

Wenn der Transport von Gefahrgut mit mehreren Beförderungseinheiten von einem Absender zu einem Empfänger erfolgt, darf das Beförderungspapier kopiert und auf die Fahrzeuge verteilt werden, ohne dass die Gefahrgüter der Ladung angepasst, bzw. abgestrichen werden müssen.

Logistikbasis der Armee
Gefahrgutbeauftragter LBA

N. Wyss
Niklaus Wyss

Niklaus Wyss
Vorgaben Gefahrguttransporte VBS
Gefahrgutbeauftragter LBA
Rodtmattstrasse 110, 3003 Bern
Tel +41 58 464 10 43 Fax +41 58 463 37 88
niklaus.wyss@vtg.admin.ch